Stadtrat
Freiestrasse 6, Postfach
8952 Schlieren
Telefon 044 738 15 76
stadtkanzlei@schlieren.zh.ch

Stadt Schlieren

Protokollauszug
22. Sitzung vom 1. Dezember 2014

348/2014 13.06.10 Sandbühl, Pflegewohnungen, Betreutes Wohnen
Vollziehungsbestimmungen zur Taxordnung Betreutes Wohnen Bachstrasse
Änderungen per 1. Januar 2015

A. Ausgangslage

Mit SRB 195 vom 23. Juni 2014 wurden die Vollziehungsbestimmungen zur Taxordnung für die stationären Einrichtungen per 1. Juli 2014 angepasst und in Kraft gesetzt.

Am 8. September 2014 hat der Regierungsrat Kanton Zürich auf Antrag der Gesundheitsdirektion folgende Änderungen beschlossen: Erhöhung der Normdefizite 2015 je Pflegetag für die stationäre Pflege und Erhöhung der Normkosten von Fr. 1.2259 auf Fr. 1.3617 pro Leistungsminute per 1. Januar 2015.

Zudem konnte im vergangenen Jahr ein neues Angebot für Bewohnende des Betreuten Wohnens in einem Pilotversuch getestet werden. Bewohnende, die halb- oder ganztägige Betreuung benötigen, sollen vom Angebot des Tagesaufenthalts in der Pflegewohnung profitieren können, mit der Option, das nächste freie Bett in Anspruch zu nehmen, um damit einen Umzug in eine neue Umgebung verhindern zu können.

B. Anpassungsbedarf

Für das Jahr 2015 ist eine Anpassung der Vollziehungsbestimmungen zur Taxordnung für das Betreute Wohnen Bachstrasse 1, Erlass SKR 13.23, notwendig. In der Taxordnung sind keine Anpassungen erforderlich.

Neben den vom Regierungsrat vorgegebenen Faktoren bildet die interne Kosten-Leistungsrechnung, Rechnungsjahr 2013, Berechnungsgrundlage für die vorgenommenen Anpassungen in den vorliegenden Vollziehungsbestimmungen. Die Anpassungen der Pflegetaxen betreffen mehrheitlich den Pflegebeitrag der Gemeinden. Für die Bewohnerinnen und Bewohner Betreutes Wohnen beschränken sich die Auswirkungen auf die BESA-Stufen 1 und 2.

Die Vollziehungsbestimmungen werden um einen Tarif für Tagesaufenthalt für Bewohnende des Betreuten Wohnens Bachstrasse 1 ergänzt.

Um die Rechtssicherheit der Bewohnerinnen und Bewohner der stationären Einrichtungen, deren Angehörigen sowie für Leistungserbringer zu erhalten, erscheint es als angezeigt, einem allfälligen Rekurs gegen die neuen Vollziehungsbestimmungen zur Taxordnung die aufschiebende Wirkung zu entziehen. Die Publikation im amtlichen Publikationsorgan erfolgt unmittelbar nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat.

Änderungen

Punkt 2. Kosten für Pflege und Betreuung

Die Pflegekosten werden 2015 folgendermassen auf Bewohnende, Krankenversicherer und öffentliche Hand (Gemeinde bzw. Stadt) aufgeteilt:

BESA Stufe	Pflegebeitrag/Tag **BewohnerIn** in Fr.		Pflegebeitrag/Tag **Krankenversicherer** in Fr.	Pflegebeitrag/Tag **Stadt** in Fr.		Total Kosten Pflege in Fr.	
	bisher	**neu**	**unverändert**	bisher	**neu**	bisher	**neu**
1	2.00	5.30	9.00	0	0.00	11.00	14.30
2	11.50	21.60	18.00	0	1.95	29.50	41.55
3	21.60	21.60	27.00	13.00	20.15	61.60	68.75
4	21.60	21.60	36.00	28.00	38.40	85.60	96.00
5	21.60	21.60	45.00	43.00	56.65	109.60	123.25
6	21.60	21.60	54.00	59.85	74.85	135.45	150.45
7	21.60	21.60	63.00	75.00	93.10	159.60	177.70
8	21.60	21.60	72.00	89.00	111.35	182.60	204.95
9	21.60	21.60	81.00	102.00	129.55	204.60	232.15
10	21.60	21.60	90.00	121.95	147.80	233.55	259.40
11	21.60	21.60	99.00	137.00	166.05	257.60	286.85
12	21.60	21.60	108.00	151.00	184.25	280.60	313.85

Punkt 3. Kosten für Tagesaufenthalte in der Pflegewohnung

Pensionskosten ganzer Tag Fr. 55.00 (inkl. alle Mahlzeiten)
Pensionskosten halber Tag Fr. 35.00 (inkl. Mittagessen)
Betreuungspauschale Fr. 20.00

Die Verrechnung der Pflegeleistungen erfolgt gemäss Punkt 2.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Die geänderten Vollziehungsbestimmungen, Erlass SKR Nr. 13.23, zur Taxordnung für das Betreute Wohnen Bachstrasse 1 werden genehmigt.

2. Die Anpassungen treten auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

3. Mit der Bekanntgabe der geänderten Bestimmungen an die Bewohnerinnen und Bewohner der stationären Einrichtungen wird die Abteilung Alter und Pflege beauftragt.

4. Die Abteilung Alter und Pflege wird beauftragt, den Erlass der geänderten Vollziehungsbestimmungen zur Taxordnung für das Betreute Wohnen Bachstrasse 1 im amtlichen Publikationsorgan baldmöglichst zu publizieren.

5. Allfälligen Rekursen gegen diesen Beschluss wird die aufschiebende Wirkung im Sinne von § 25 VRG entzogen.

6. Die Stadtschreiberin wird beauftragt, die geänderten Vollziehungsbestimmungen, Erlass SKR Nr. 13.21, in der Sammlung Kommunales Recht (SKR) nachzuführen.

7. Mitteilung an
   - Stadtschreiberin
   - Abteilungsleiterin Alter und Pflege
   - Abteilungsleiter Finanzen und Liegenschaften
   - Stadtkanzlei
   - Archiv

Status: öffentlich

STADTRAT SCHLIEREN

Toni Brühlmann	Ingrid Hieronymi
Stadtpräsident	Stadtschreiberin